

Einladung 4/2015
zur öffentlichen Sitzung des Verwaltungsrates
am Donnerstag, 03.12.2015, um 17.00 Uhr
bei der Stadt Rheine, Raum 104



Tagesordnung:		
Öffentliche Sitzung		
1.	Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 18.12.2014	Anlage 1
2.	Durchführung der gefassten Beschlüsse der öffentlichen Sitzung vom 18.12.2014	Anlage 2
3.	Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren - Abwasser-Beitrags- und Gebührensatzung -	Anlage 3
4.	Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)	Anlage 4
5.	Änderung der Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Rheine - Abfallgebührensatzung -	Anlage 5
6.	Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine – Straßenreinigungs- und Gebührensatzung -	Anlage 6
7.	Verschiedenes	Anlage 7

Mit freundlichen Grüßen
Technische Betriebe Rheine AöR

Christine Karasch
Vorsitzende des Verwaltungsrates

Beglaubigt:

i. A.
Marlies Ellerbrok
Vorstandssekretariat



TOP 1 Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 18.12.2014

Die o. g. Niederschrift (s. Anlage) wurde dem Verwaltungsrat in seiner nicht öffentlichen Sitzung am 26.02.2015 zur Kenntnis gegeben.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat genehmigt die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 18.12.2014 gem. § 7, Abs. 9 der Satzung in der vorgelegten Form.

25.11.2015

Josef Lucas
Vorstand

Anlage: Niederschrift



Niederschrift 4a/2014
über die
öffentliche Sitzung
des Verwaltungsrates der TBR AöR
am Donnerstag, 18.12.2014
bei der Stadt Rheine, Raum 104

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 17:04 Uhr

Verwaltungsrats-
mitglieder

Herr Kuhlmann, Jan	(Verwaltungsratsvorsitzender)
Herr Auth, Matthias	Herr Krümpel, Mathias
Herr Beckmann, Martin	Herr Lammers, Franz-Josef
	(für Hrn. Nackat)
Herr Beckmann, Helmut	Herr Roscher, Jürgen
(für Hrn. Oechtering)	
Herr Berardis, Antonio	Frau Scheinig, Anna-Lena
Frau Friedrich, Silke	Herr Schwerdt, Alexander
	(entschuldigt; für Fr. Heckhuis)
Herr Gude, Jürgen (für Fr. Overesch)	Herr Theismann, Friedrich
Herr Kahle, Dennis	Herr Willems, Johannes
Herr Kleene, Michael	Herr Winkelhaus, Heinrich

Vorstand

Herr Dr. Schulte-de Groot, Ralf
Herr Lucas, Josef

weitere Teilnehmer

TBR

Herr Eggert, Udo	Frau Schumann, Birgit
Herr Freckmann, Heinz	Frau Schulze- Fahle, Roswitha
Herr Forstmann, Martin	Herr Sickmann, Klaus
Herr Neuber, Uwe	Frau Starke, Tanja
Herr Roling, Thomas	

Stadtwerke

Herr Baveld, Peter	Frau Wessling- Deters, Sandra
Frau Remke, Ulrike	Frau Wilken, Marlies (Protokoll)
Frau Hildebrandt, Tatjana	

Öffentliche Sitzung	
1.	Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 02.12.2014
2.	Durchführung der gefassten Beschlüsse der öffentlichen Sitzung vom 02.12.2014
3.	Satzungsänderungen: 3.1 Änderung der Entwässerungssatzung 3.2 Änderung der Abwasser-Beitrags- und Gebührensatzung 3.3 Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung 3.4 Änderung der Abfallgebührensatzung
4.	Verschiedenes

Herr Kuhlmann begrüßt als Verwaltungsratsvorsitzender die Anwesenden zur Sitzung des Verwaltungsrates und eröffnet die öffentliche Sitzung um 17:00 Uhr.

TOP 1 Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 02.12.2014

Die Niederschrift wird in der vorgelegten Form genehmigt.

TOP 2 Durchführung der gefassten Beschlüsse der öffentlichen Sitzung vom 02.12.2014

Herr Dr. Schulte-de Groot verweist auf die Vorlage und steht für Rückfragen zur Verfügung.

TOP 3 Satzungsänderungen:

Herr Dr. Schulte-de Groot berichtet, dass dem Rat die in der Sitzung des Verwaltungsrates am 02.12. geänderte und beschlossene Fassung der Abfallgebührensatzung zur Beschlussfassung vorgelegt wurde.

Alle in der Sitzung am 02.12.2014 vom Verwaltungsrat gefassten und dem Rat empfohlenen Beschlüsse wurden in dessen Sitzung am 16.12. einstimmig beschlossen.

Der Verwaltungsrat fasst gem. § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Unternehmenssatzung die Beschlüsse, die in der Vorlage für diese Sitzung zu ergänzen sind, einstimmig.

3.1 Änderung der Entwässerungssatzung

1.4.14. Einstimmiger Beschluss:

Die in Anlage 2 zur Vorlage enthaltene „3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine – Entwässerungssatzung –,“ wird beschlossen.

3.2 Änderung der Abwasser-Beitrags- und Gebührensatzung

2.4.14. Einstimmiger Beschluss:

1. Für das Jahr 2015 wird keine Änderung der Schmutzwasser- und Oberflächenwassergebühren beschlossen.

2. Die im § 19 Abs. 1 der Abwasser- Beitrags- und Gebührensatzung bestimmte Fälligkeit von Schmutzwassergebühren wird auf „2 Wochen nach dem Zugang des Bescheides“ festgesetzt.
3. Die in Anlage 2 zur Vorlage enthaltene „5. Änderungssatzung zur Abwasser- Beitrags- und Gebührensatzung“ wird beschlossen.

3.3 Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

3.4.14. Einstimmiger Beschluss:

1. Für das Jahr 2015 wird keine Änderung der Straßenreinigungsgebühren beschlossen.
2. Die in Anlage 2 zur Vorlage enthaltene „6. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine“ wird beschlossen.

3.4 Änderung der Abfallgebührensatzung

4.4.14. Einstimmiger Beschluss:

Die in Anlage 2 zur Vorlage enthaltene „5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine – Abfallgebührensatzung“ wird beschlossen.

TOP 4 Verschiedenes

Herr Kuhlmann schließt den öffentlichen Teil Sitzung des Verwaltungsrates der TBR AöR um 17:04 Uhr.

Rheine,

Rheine,

Kuhlmann, Jan

- Verwaltungsratsvorsitzender-

Wilken, Marlies

- Protokoll -



**TOP 2 Durchführung der gefassten Beschlüsse über den öffentlichen Teil
vom 18.12.2014**

Die o. g. Unterlage (s. Anlage) wurde dem Verwaltungsrat in seiner nicht öffentlichen Sitzung am 26.02.2015 zur Kenntnis gegeben.

24.11.2015

Josef Lucas
Vorstand

Anlage: Durchführung der gefassten Beschlüsse über den öffentlichen Teil vom 18.12.2014



TOP 2 Durchführung der gefassten Beschlüsse
über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 18.12.2014

Beschluss-Nr.	Maßnahme
Satzungsänderungen	
1.4.14	Änderung der Entwässerungssatzung <u>Einstimmiger Beschluss:</u> Die „3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine – Entwässerungssatzung –,“ wird beschlossen. <u>Durchführung:</u> Die Veröffentlichung in der örtlichen Presse ist am 20.12.2014 erfolgt.
2.4.14.	Änderung der Abwasser-Beitrags- und Gebührensatzung <u>Einstimmiger Beschluss:</u> 1. Für das Jahr 2015 wird keine Änderung der Schmutzwasser- und Oberflächenwassergebühren beschlossen. 2. Die im § 19 Abs. 1 der Abwasser- Beitrags- und Gebührensatzung bestimmte Fälligkeit von Schmutzwassergebühren wird auf „2 Wochen nach dem Zugang des Bescheides“ festgesetzt. 3. Die „5. Änderungssatzung zur Abwasser- Beitrags- und Gebührensatzung“ wird beschlossen. <u>Durchführung:</u> 1. Es wird entsprechend verfahren. 2.+ 3. Die Veröffentlichung in der örtlichen Presse ist am 20.12.2014 erfolgt.
3.4.14.	Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung <u>Einstimmiger Beschluss:</u> 1. Für das Jahr 2015 wird keine Änderung der Straßenreinigungsgebühren beschlossen. 2. Die „6. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine“ wird beschlossen. <u>Durchführung:</u> 1. Es wird entsprechend verfahren. 2. Die Veröffentlichung in der örtlichen Presse ist am 20.12.2014 erfolgt.



4.4.14.	Änderung der Abfallgebührensatzung <u>Einstimmiger Beschluss:</u> Die „5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine – Abfallgebührensatzung“ wird beschlossen. <u>Durchführung</u> Die Veröffentlichung in der örtlichen Presse ist am 20.12.12.2014 erfolgt.
----------------	--

18.02.2015

**TOP 3 Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschuss-Beiträgen und Abwassergebühren -Abwasser-Beitrags- und Gebührensatzung-****a) Gebührensätze**

Für die Aufstellung der Gebührenkalkulation 2016 wird das Ist-Ergebnis 2014 als sichere Vergleichsbasis dargestellt. Nachfolgend wird nur auf erkennbar wesentliche Veränderungen in diesem Zeitraum eingegangen.

Die in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2016 zu berücksichtigenden Kosten zeigen folgende Entwicklung:

Kostenentwicklung	Abwasserbesei-	2014	2016
tigung		(in €)	(in €)
		Ist	Soll
1	Sonstige Erträge	-169.583	-188.060
2	Materialaufwand/Fremdleistungen	2.859.663	2.827.000
3	Personalaufwand	2.088.417	2.291.949
4	Sonstiger betrieblicher Aufwand	917.652	882.740
5	Kapitalkosten	10.539.573	11.074.921
	Summe	16.235.722	16.888.550
6	Abwicklung Vorjahre	192.144	-124.657
	durch Gebühren zu decken	16.427.866	16.763.893

Zu 1: Sonstige Erträge

Die Sonstigen Erträge in der Höhe von 188 T€ setzen sich aus verschiedenen Positionen zusammen. Zum einen ist darin eine Erstattung der Stadt Rheine im Rahmen der Amtshilfevereinbarung für die Reinigung der Straßensinkkästen (106 T€) enthalten. Zum anderen beinhaltet diese Position die sonstigen Dienstleistungserstattungen, die sich aus verschiedenen Einzelbeträgen (u.a. Erlöse aus Spülwageninanspruchnahme, Erlöse aus der Schlammbehandlung) zusammen setzen.

Da hier auch Erlöse aus der Vermögensveräußerung (z.B. Fahrzeuge) und Umlagen erfasst werden, können die Werte in den einzelnen Jahren voneinander abweichen.

...



Zu 2: Materialaufwand /Fremdleistungen

In dem mit 2.827 T€ geplanten Materialaufwand sind u.a. Stromkosten (788 T€), Fremdleistungen (710 T€), Entsorgungskosten (360 T€), Chemikalien (211 T€) und die Abwasserabgabe in Höhe von 330 T€ enthalten.

Da die Fremdleistungen stark von unvorhergesehenen Schäden in der Kläranlagentechnik beeinflusst werden, kann sich dieser Wert in den einzelnen Jahren unterschiedlich entwickeln. Aufgrund dieser Entwicklung (2012 – 1.053 T€ / 2013 – 761 T€ / 2014 – 575 T€) wurde in 2016 mit einem Aufwand in Höhe von 710 T€ geplant. Durch geänderte Abwasserbehandlungsmethoden wurde in 2015 eine Erhöhung der Kosten für die eingesetzten Chemikalien erwartet. Aufgrund der Kostenentwicklung in 2015 kann davon ausgegangen werden, dass die erwartete Kostensteigerung nicht in vollem Umfang eintreten wird. In der Gebührenkalkulation 2016 wurde dementsprechend der Ansatz für Chemikalien wieder um 70 T€ gesenkt.

Zu 3: Personalaufwand

Der Personalaufwand für 2016 wurde auf der Grundlage des Ist-Ergebnisses 2014 und unter Berücksichtigung von tariflichen Kostensteigerungen und personellen Veränderungen mit einer effektiven Steigerung von jeweils rd. 3 % für 2015 und 2016 kalkuliert.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass sich die Auswirkungen der internen Leistungsverrechnung in den jeweiligen Abrechnungsjahren unterschiedlich auswirken. Durch die interne Leistungsverrechnung werden die Dienstleistungen anderer Fachbereiche (z.B. Fuhrpark) der Abwasserbeseitigung zugerechnet. Auch die Belastung durch die Dienstleistungen der eigenen Ingenieure, können erheblich schwanken, wenn von ihnen Tätigkeiten für Investitionsprojekte erbracht werden.

Zu 4: Sonstiger betrieblicher Aufwand

Der für 2016 geplante Aufwand in Höhe von 883 T€ wird durch Dienstleistungen für die Betriebsführung, die Gebührenerhebung etc. dominiert. Aufgrund der vertraglichen Regelungen mit der Stadt Rheine bzw. EWR ergeben sich hier nur geringe Aufwandsveränderungen.

Durch eine Reduzierung der Rechts- und Beratungskosten um 40 T€ hat sich gleichzeitig auch für 2016 eine Kostensenkung beim sonstigen betrieblichen Aufwand gegenüber 2014 in Höhe von 35 T€ ergeben.

Zu 5: Kapitalkosten

In den Gebührenkalkulationen 2011 – 2013 war bei der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen ein Zinssatz von 5,75 % berücksichtigt worden. Aufgrund der allg. Zinsentwicklung wurde dieser Zinssatz in der Gebührenbedarfsberechnung 2014 auf 5,50 % gesenkt. Dieser Zinssatz soll auch für 2016 beibehalten werden. Damit hat sich der von der TBR berücksichtigte Zinssatz von 2008 – 2016 von 6,00 % auf 5,50 % reduziert.



Die für das Jahr 2016 geplanten Kapitalkosten (11.075 T€) stellen einen Wert von 66% der durch Gebühren zu deckenden Kosten dar.

Aufgrund der durchschnittlich geplanten Investitionen für Kanalbaumaßnahmen (z.B. für Erschließungsmaßnahmen und Erneuerung abgängiger Kanäle) in Höhe von rd. 5.000 T€ und der Berücksichtigung von Wiederbeschaffungszeitwerten bei der Berechnung von Abschreibungen wird sich in der Kostenrechnung gem. KAG weiterhin eine kontinuierliche Erhöhung der Abschreibungen und der kalkulatorischen Verzinsung ergeben.

Die Fertigstellung des Regenrückhaltebeckens im Stadtpark wird in 2016 erwartet, dementsprechend wurden die Kapitalkosten für 6 Monate berechnet und in den Planwert einbezogen.

Zu 6: Abwicklung Vorjahre

Die Nachkalkulation 2014 weist folgendes Ergebnis aus:

Schmutzwasser	-119.364 €	Fehlbetrag
Oberflächenwasser	-17.609 €	Fehlbetrag

In der Gebührenbedarfsberechnung 2016 wurden folgende Überschüsse bzw. Fehlbeträge aus Vorjahren berücksichtigt:

Schmutzwasser	-119.364 €	Fehlbetrag aus 2014
	80.000 €	Überschuss aus 2012
	-39.364 €	gesamt
Oberflächenwasser	-17.609 €	Fehlbetrag aus 2014
	181.630 €	Überschuss aus 2013
	164.021 €	gesamt

Die Schmutzwassergebühren werden mit rd. 40 T€ durch die Abwicklung der Vorjahre belastet. Damit sind jegliche Fehlbeträge und Überschüsse aus Vorjahren , bis einschließlich 2014 verrechnet.

Die Oberflächenwassergebühren werden mit rd. 164 T€ durch Überschüsse aus Vorjahren entlastet. Somit sind ebenfalls jegliche Fehlbeträge und Überschüsse aus Vorjahren bis einschließlich 2014 verrechnet.

**Fazit:**

Unter Berücksichtigung der oben dargestellten Kostensituation und der als Anlage 1 beigefügten Gebührenbedarfsberechnung kann für 2016 auf eine Änderung der Abwassergebühren (Schmutzwasser und Oberflächenwasser) verzichtet werden.

Unter Berücksichtigung des Beschlussvorschlages ergibt sich folgende Gebührenentwicklung:

Gebührenentwicklung	Schmutzwasser (in € / m³)	Oberflächenwasser (in € / m²)
2007	2,12	0,77
2008	2,12	0,74
2009	2,01	0,74
2010	2,24	0,82
2011	2,24	0,79
2012	2,54	0,82
2013	2,54	0,82
2014	2,50	0,81
2015	2,50	0,81
2016	2,50	0,81

**b) Satzungsänderung zu § 12 Abs. 4**

Die bisherige Satzungsregelung ist nicht praktikabel. Die Schätzung der Abwassermenge soll zukünftig auf der Grundlage einer Pauschalmenge (40 m³ Person / Jahr) erfolgen.

.Bisheriger Satzungstext	.Neuer Satzungstext
§ 12 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr ... (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, geeichten, von der TBR verplombten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die TBR berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gebiet der Stadt Rheine). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert oder nicht vorhanden ist.	§ 12 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr ... (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, geeichten, von der TBR verplombten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die TBR berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gebiet der Stadt Rheine). Da- bei wird ein Wert von 40 m3 pro Person und Jahr zu Grunde gelegt. Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert oder nicht vorhanden ist.



Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine ihn gemäß § 114 a Abs.7 Satz 4 GO NRW anzuweisen, in der Verwaltungsratssitzung am 18.12.2014 folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Für das Jahr 2016 wird keine Änderung der Schmutzwasser- und Oberflächenwassergebühren beschlossen.
- b) Die in der Vorlage beschriebene Änderung des § 12 „Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr“ wird beschlossen
- c) Die in Anlage 2 zur Vorlage enthaltene 6. Änderungssatzung zur Abwasser-Beitrags- und Gebührensatzung wird beschlossen.

11.11.2015

Roswitha Schulze-Fahle
Kfm. Assistenz

Anlage 1: Gebührenbedarfsberechnung Entwässerung 2016

Anlage 2: Änderungssatzung

**Anlage 1:
Gebührenbedarfsberechnung**

Im Jahr 2016 sind insgesamt 16.763.893 € durch Gebühren zu finanzieren (s. Verwaltungsratsvorlage: Kostenentwicklung).

Kosten der	2016 (in €)
Schmutzwasserbeseitigung	9.241.656
Oberflächenentwässerung	7.522.237

Die Kosten werden anhand der erwarteten Schmutzwassermenge bzw. nach der Größe der versiegelten Fläche verteilt. Für 2014 wurde mit einer Schmutzwassermenge in Höhe von 3.700.000 m³ gerechnet. Für das Jahr 2016 wird die gleiche Schmutzwassermenge erwartet.

Entwicklung Schmutzwassermengen:

Jahr	Gebührenbedarf	Kostenrechnung
	Soll (in m ³)	Ist (in m ³)
2000	4.000.000	3.993.000
2001	4.010.000	3.891.000
2002	4.010.000	3.640.000
2003	4.020.000	3.863.000
2004	4.020.000	3.995.000
2005	4.020.000	3.790.000
2006	4.020.000	3.866.000
2007	3.900.000	3.775.000
2008	3.850.000	3.757.000
2009	3.850.000	3.634.000
2010	3.825.000	3.675.000
2011	3.822.000	3.739.000
2012	3.675.000	3.679.000
2013	3.739.000	3.733.000
2014	3.700.000	3.671.000
2015	3.733.000	
2016	3.700.000	

Die Kosten der Oberflächenentwässerung sind voraussichtlich auf folgende Flächen zu verteilen:

Kostenverteilung Oberflächenentwässerung	2016 (in m ²)
öffentliche Fläche	rd. 3.366.997
private Fläche	rd. 5.975.512
Gesamtfläche	rd. 9.342.509

Die Gesamtfläche betrug 2015 9.040.000 m²

...



Unter Berücksichtigung der oben genannten Berechnungsfaktoren ergeben sich für das Jahr 2016 folgende Gebührensätze:

Schmutzwassergebühr		Plan 2016
Kosten		9.241.656 €
Schmutzwassermenge		3.700.000 m ³
Gebühr		2,50 €/m³

Oberflächenwassergebühr		Plan 2015
Kosten		7.522.237 €
Entwässerungsfläche		9.342.509 m ²
Gebühr		0,81 €/m²

Es wird vorgeschlagen die Abwassergebühren ab dem 01.01.2016 entsprechend der vorstehenden Gebührenkalkulation beizubehalten.



**Anlage 2:
Änderungssatzung**

**Satzung
über die Erhebung von
Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren
- Abwasser-Beitrags- und -Gebührensatzung -
vom 17. Dezember 2008**

einschl. 1. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2009

einschl. 2. Änderungssatzung vom 21. Dezember 2010

einschl. 3. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2011

einschl. 4. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2013

einschl. 5. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2014

einschl. 6. Änderungssatzung vom

Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

Aufgrund:

- der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 114 a Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994,
- der § 1 und 2 sowie 4 bis 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969,
- der §§ 51-59, 64, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995,
- der § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 7 sowie § 6 Abs. 3 Ziff. 1 der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007

jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung

hat der Verwaltungsrat der Technische Betriebe Rheine AöR am die 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren –Abwasser-Beitrags- und Gebührensatzung – beschlossen.

§ 12

Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

...

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, geeichten, von der TBR verplombten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die TBR berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen. Dabei wird ein Wert von 40 m³ pro Person und Jahr zu



Grunde gelegt. Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert oder nicht vorhanden ist.

...

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 21. April 2008 zur Entwässerungssatzung der Technische Betriebe Rheine AöR vom 21. April 2008 außer Kraft.

Die 1. Änderung der Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Die 2. Änderung der Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Die 3. Änderung der Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Die 4. Änderung der Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Die 5. Änderung der Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Die 6. Änderung der Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.



TOP 4 **Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)**

Aufgrund einer Neuausschreibung der Entsorgung von Kleinkläranlagen müssen die Gebührensätze wie folgt angepasst werden:

Bisheriger Satzungstext	Neuer Satzungstext
§ 11 Gebührensätze (1) Für das Entnehmen und Abfahren von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und dessen Behandlung im Zentralklärbcken beträgt die Gebühr 32,13 € je m³ abgefahren Klärschlamm.. (2) Für das Abpumpen und Abfahren der Inhaltstoffe aus abflusslosen Gruben und deren schadlose Behandlung im Zentralklärwerk beträgt die Gebühr 18,12 € je m³ abgefahrte Menge.	§ 11 Gebührensätze (1) Für das Entnehmen und Abfahren von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und dessen Behandlung im Zentralklärbcken beträgt die Gebühr 33,32 € je m³ abgefahren Klärschlamm.. (2) Für das Abpumpen und Abfahren der Inhaltstoffe aus abflusslosen Gruben und deren schadlose Behandlung im Zentralklärwerk beträgt die Gebühr 19,31 € je m³ abgefahrte Menge.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine ihn gemäß § 114 a Abs.7 Satz 4 GO NRW anzuweisen, in der Verwaltungsratssitzung am 17.12.2015 die im § 11 der „Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)“ genannten Gebührensätze mit Wirkung vom 01.01.2016 in Höhe von

§ 11 Abs. 1 33,32 € je m³

§ 11 Abs. 2 19,31 € je m³

zu beschließen.

18.11.2015

Roswitha Schulze-Fahle
Kfm. Assistenz



**Anlage 1:
Änderungssatzung**

**Satzung
über die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen
- (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) -
vom 17. Dezember 2008**

einschl. 1. Änderungssatzung vom
einschl. 2. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2013
einschl. 3. Änderungssatzung vom

Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

Aufgrund

- der §§ 7.8 und 9 in Verbindung mit § 114a Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Go NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994,
- des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG-) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002,
- der §§ 55 und 56 WHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009,
- der §§ 51, 53, 73 und 161a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995,
- des § 8 Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005,
- des § 8 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 –KrW-/AbfG,
- der §§ 11 und 12 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012,
- der §§ 2, 4, 5, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969,
- in Verbindung mit der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007

jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung

hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Rheine AöR amdie 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) beschlossen.

...

**§ 11
Gebührensätze**

- (1) Für das Entnehmen und Abfahren von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und dessen Behandlung im Zentralklärwerk beträgt die Gebühr 33,32 € je m³ abgefahrenen Klärschlamm.



- (2) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren schadlose Behandlung im Zentralklärwerk beträgt die Gebühr 19,31 € je m³ abgefahrene Menge.

§ 17

Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in Form der 3. Änderungssatzung vom tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.



TOP 5 Änderung der Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Rheine –Abfallgebührensatzung-

Für die Aufstellung der Gebührenkalkulation 2016 wird das Ist-Ergebnis 2014 als Vergleichsbasis dargestellt. Nachfolgend wird nur auf erkennbar wesentliche Veränderungen in diesem Zeitraum eingegangen.

	2014 (in €) Ist	2016 (in €) Soll
1 Sonstige Erträge	-320.969	-238.450
2 Materialaufwand/Fremdleistungen	3.188.387	3.210.185
3 Personalaufwand	1.722.600	1.892.770
4 Sonstiger betrieblicher Aufwand	940.063	1.028.865
5 Kapitalkosten	301.293	335.881
Summe	5.831.380	6.229.251
6 Abwicklung Vorjahre	-573.894	-40.399
durch Gebühren zu decken	5.257.486	6.188.852

Zu 1: Sonstige Erträge

Die Veränderung der **Ertragssituation** wird von verschiedenen Faktoren bestimmt. Grundsätzlich sind die Erträge aus der Vermarktung des Altpapiers wesentlichster Bestandteil der sonstigen Erträge. Die Vermarktungserlöse waren in den letzten Jahren sehr schwankend. Die Erträge aus der Altpapiervermarktung beliefen sich in 2011 auf rd. 318 T€. In den Folgejahren pendelten sich die Erträge zwischen 100 T€ bis 150 T€ ein. Aufgrund der Preisentwicklung wurde für 2016 ein Ertrag in Höhe von 120 T€ kalkuliert.

Neben der Altpapiervermarktung ergibt sich noch regelmäßig ein Ertrag aus der Kostenerstattung von Dienstleistungen für das Duale System (rd. 74 T€).

In den Erträgen 2014 sind Erträge für Schadensersatzleistungen, Erträge aus Schrotterlösen und Verkaufserlösen enthalten, welche in ihrer Höhe für 2016 nicht kalkulierbar sind und deshalb in der Kalkulation für 2016 keinen Ansatz finden.

Daneben wurden in 2014 noch Erträge aus Containerentsorgung vereinnahmt, welche seit 2015 stark rückläufig sind. Es werden statt 2014 (rd. 16 T€) in 2016 nach dem Vorsichtsprinzip nur noch 4 T€ kalkuliert.

Zu 2: Materialaufwand/Fremdleistungen

Die Entwicklung des **Materialaufwands/Fremdleistungen** wird in erheblichem Maße durch die Entsorgungskosten bestimmt.

In der Kalkulation für das Jahr 2016 sind Entsorgungskosten in Höhe von insgesamt 2.667 T€ enthalten. Die Entsorgungskosten setzen sich zusammen aus Gebühren für die Anlieferungen an den Entsorgungsanlagen des Kreises Steinfurt



(Rest-, Sperr- und Biomüll) den Kosten für die Sammlung, Sortierung und Verwertung sonstiger Abfälle (Altpapier, Holz, Metalle, Sondermüll, Grünabfall) und den Transportkosten zu den kreiseigenen Entsorgungsanlagen.

Die bisher in 2015 entstandenen Entsorgungskosten (Oktober 2015) sind unter Berücksichtigung der aktuellen Deponiegebühren hoch gerechnet worden und entsprechend in die Kalkulation 2016 einbezogen worden. Für 2016 ist keine Änderung der Entsorgungsgebühren durch den Kreis Steinfurt vorgesehen.

Neben den Entsorgungskosten ist im Materialaufwand mit den Unterhaltungskosten für den Fuhrpark (Treibstoff, Ersatzteile) ein wesentlicher Kostenblock in Höhe von rd. 335 T€ enthalten.

Zu 3: Personalkosten

Die **Personalkosten** sind auf der Basis des Ergebnisses von 2014 kalkuliert worden. Dabei wurde das Ergebnis des Jahres 2014 zum Ausgleich tariflicher und struktureller Veränderungen um jeweils 3 % für das Jahr 2015 und das Jahr 2016 erhöht.

Daneben wurden zusätzlicher Effekte aus der Altersteilzeitregelung und der möglichen Rücknahme von Teilzeitbeschäftigungen berücksichtigt.

Zu 4: Sonstiger betrieblicher Aufwand

Der **sonstige betriebliche Aufwand** von insgesamt 1.029 T€ wird überwiegend durch Mietleasingkosten (304 T€) und Betriebsführungskosten (Personalverwaltung, Buchhaltung, Gebühreneinzug usw.) in Höhe von 419 T€ dominiert. Wesentliche Kosten entstehen daneben durch eine vom Kreis Steinfurt erhobene Einwohnergrundgebühr für Entsorgungsleistungen (2014 = 69 T€ / 2016 = 94 T€) und Versicherungen (ca. 61 T€).

Zu 5: Kapitalkosten

Bei den **Kapitalkosten** ergibt sich gegenüber 2014 eine Kostenerhöhung, weil unter anderen die in 2014 durchgeführten Investitionen für den Umbau des Wertstoffhofes in vollem Umfang berücksichtigt werden müssen. Daneben werden die Kapitalkosten für Fahrzeuge und sonstige von der Müllabfuhr genutzte Einrichtungen (z.B. Kfz-Hallen) bereits in der Gebührenvorkalkulation in vollem Umfang berücksichtigt.

Der in den Kapitalkosten enthaltene kalkulatorische Zins wurde auf der Grundlage eines Zinssatzes von 5,50 % berechnet.

Insgesamt ergibt sich durch die Anpassungen eine Erhöhung der Kapitalkosten von 301 T€ in 2014 auf 336 T€ in 2016.

**Zu 6: Abwicklung der Vorjahre**

Das Ergebnis der Kostenrechnung 2014 zeigt für die Abfallentsorgung folgendes Bild:

Hausmüllentsorgung	84.759 €	Überschuss
Biomüllentsorgung	15.216 €	Fehlbetrag

Entsprechend dem Kommunalabgabengesetz müssen Überschüsse aus Vorjahren in den Folgejahren zur Gebührensenkung genutzt werden – Fehlbeträge können ebenfalls in die Gebührenkalkulation der Folgejahre einbezogen werden.

In der Kalkulation für 2016 sind daher folgende (Teil-)Überschüsse und Fehlbeträge aus Vorjahren berücksichtigt worden:

Restmüll	140.399 €	Restüberschuss aus 2012
	140.399 €	gesamt
Biomüll	-100.000 €	Teil-Fehlbetrag aus 2013
	-100.000 €	gesamt

Bei der Restmüllentsorgung kann noch ein Restüberschuss aus Vorjahren in Höhe von rd. 85 T€ für das Jahr 2017 zur Kostendeckung genutzt werden. Beim Biomüll kann in den Folgejahren noch ein Fehlbetrag in Höhe von rd. 41 T€ in die Kalkulation einbezogen werden.

Die Abwicklung der Vorjahre nimmt erheblichen Einfluss auf die Gebührenentwicklung.

Stand der Gebührenausrücklage

Restmüll	Überschuss aus 2014	84.759 €
	Fehlbetrag	keine
Biomüll	Überschuss	keine
	Fehlbetrag aus 2013	26.270 €
	Fehlbetrag aus 2014	15.216 €

Gebührenentwicklung

Aus der beigefügten Gebührenbedarfsberechnung ergibt sich bei den Biomüllgefäßen je nach der Gefäßgröße eine minimale zwischen 0,01 € und 0,08 € variierende Gebührenerhöhung. In den sonstigen Gebührenbereichen ergeben sich teilweise größere Gebührensenkungen.



Es wird vorgeschlagen auf eine Gebührenerhöhung für Biomüllgefäße zu verzichten und die Müllabfuhrgebühr für das Jahr 2016 wie folgt zu beschließen:

Restmüllbehälter:	neu:	alt:
MGB (80l)	160,32 €	167,43 €
MGB (120l)	190,82 €	201,15 €
MGB (240l)	282,29 €	302,32 €
1,1 m³ Container:		
14-täglich	774,23 €	783,40 €
1x Wöchentlich	1.448,43 €	1.469,20 €
2x Wöchentlich	2.796,82 €	2.840,80 €
4x Wöchentlich	5.588,76 €	5.681,60 €
Biomüllbehälter:		
MGB (120l)	96,81 €	96,81 €
MGB (240l)	123,44 €	123,44 €
1.100 Liter	524,84 €	524,84 €
Müllsack:	2,97 €	3,20 €

Unter Berücksichtigung dieses Gebührenvorschlages ergibt sich für den Zeitraum 2012 bis 2016 die nachfolgende Gebührenentwicklung:

Gefäßart	Gebühr 2012 (in €)	Gebühr 2013 (in €)	Gebühr 2014 (in €)	Gebühr 2015 (in €)	Gebühr 2016 (in €)	Änderung 2015 / 2016
Restmüllbehälter						
MGB 80	159,98	141,43	137,98	167,43	160,32	-4,4 %
MGB 120	187,91	173,91	167,33	201,15	190,82	-5,4 %
MGB 240	271,71	263,65	255,37	302,32	282,29	-7,1 %
1,1 m³-Container						
14-täglich	742,88	696,23	695,64	783,40	774,23	-1,2 %
wöchentlich	1.422,64	1.352,99	1.352,06	1.469,20	1.448,43	-1,4 %
2 x wöchentlich	2.782,17	2.666,51	2.664,90	2.840,80	2.796,82	-1,6 %
4 x wöchentlich	5.564,33	5.333,02	5.329,79	5.681,60	5.588,76	-1,7 %
Biomüllbehälter						
MGB 120	85,25	81,75	81,31	96,81	96,81	0 %
MGB 240	119,12	113,19	112,96	123,44	123,44	0 %
1.100 Liter	516,00	489,43	488,76	524,84	524,84	0 %
Müllsack	3,33	3,10	2,90	3,20	2,97	-7,7 %

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Gebührenänderungen beträgt die Gebührenbelastung (Restmüll- + Biomüllgebühr) für einen „Beispielhaushalt“ (4 Personen) 257,13 €.



Entwicklung Gebührenbelastung für einen "Beispielhaushalt"	2010 (in €)	2012 (in €)	2014 (in €)	2015 (in €)	2016 (in €)
Restmüll: MGB 80	163,06	159,28	137,98	171,79	160,32
+ Biomüll: MGB 120	86,87	84,07	81,31	96,81	96,81
Gesamtgebühr	249,93	243,35	219,29	268,60	257,13

Es wird vorgeschlagen, die Müllabfuhrgebühren für das Jahr 2016 entsprechend der oben stehenden Tabelle festzusetzen.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine ihn gemäß § 114 a Abs.7 Satz 4 GO NRW anzuweisen, in der Verwaltungsratssitzung am 17.12.2015 die im § 3 der „Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine“ genannten Gebührensätze mit Wirkung vom 01.01.2016 in der Höhe von

Gefäßart	Gebühr 2016
Restmüllbehälter:	
MGB (80l)	160,32 €
MGB (120l)	190,82 €
MGB (240l)	282,29 €
1,1 m³ Container:	
14-täglich	774,23 €
1x wöchentlich	1.448,43 €
2x wöchentlich	2.796,82 €
4x wöchentlich	5.588,76 €
Biomüllbehälter:	
MGB (120l)	96,81 €
MGB (240l)	123,44 €
1.100 Liter	524,84 €
Müllsack:	2,97 €

zu beschließen.

11.11.2015

Roswitha Schulze-Fahle
Kfm. Assistenz

Anlage 1: Gebührenbedarfsberechnung
Anlage 2. Änderungssatzung

**Anlage 1:
Gebührenbedarfsberechnung**

Die folgende Gebührenbedarfsberechnung basiert auf der Kostenentwicklung 2014 - 2016 (s. Verwaltungsratsvorlage). Hierbei wurde davon ausgegangen, dass die angebotenen Dienstleistungen in der bisherigen Form bestehen bleiben.

Damit wurden für 2016 die Müllabfuhrgebühren nach folgendem Abfuhrplan kalkuliert:

Restmüll	jede 2. Woche
1,1 m³-Container	nach Bedarf
Bio-Müll	jede 2. Woche
Papiertonne bzw. Bündelsammlung	jede 4. Woche
Sperrmüll	nach Bedarf

Die Kosten für 2016 verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Gebührenbereiche:

	2016
Kostenzusammenstellung Abfall	(in €)
Hausmüllbehälter und Säcke	3.924.199
1,1 m ³ -Container	387.587
Biomüllbehälter	1.877.066
durch Gebühren zu decken	6.188.852

Kostenumlage / Gebührenermittlung:

Die Müllabfuhrgebühren werden ermittelt durch eine Kombination von Grundkosten und Zusatzkosten:

▪ Grundkosten:

Die Kosten, die als Fixkosten direkt einem Müllgefäß zugerechnet werden und unabhängig von der Gefäßgröße anfallen, werden entsprechend der erwarteten Gefäßzahl gleichmäßig verteilt.

▪ Zusatzkosten:

Die Kosten, die in der Regel als variable Kosten von der Gefäßgröße abhängig sind, werden entsprechend dem erwarteten Gefäßvolumen aller Gefäße und einem daraus gebildeten Literpreis auf die einzelnen Gefäße verteilt.

Bei der Gebührenermittlung werden die Kosten für die Hausmüllgefäße (MGB 80/120/240) und die Kosten der 1,1 cbm-Container bzw. die Kosten der Biomüllgefäße getrennt umgelegt.

...



Neben den Kosten wird damit die Gefäßzahl bzw. das jährliche Gefäßvolumen zum entscheidenden Faktor für die Gebührenkalkulation. Bei der Hochrechnung für das Jahr 2016 ist zu berücksichtigen, dass die Gefäßzahl einem Mittelwert des gesamten Jahres entsprechen soll. Daneben muss geschätzt werden, in welchem Umfang sich die Zusammenschlüsse zu Entsorgungsgemeinschaften im nächsten Jahr auswirken.

Die aufgeführten Kosten und Erlöse beziehen sich ausschließlich auf den durch Gebühren zu deckenden Bereich der Abfallwirtschaft. Aufgrund dieser Überlegungen ist bei der Gebührenkalkulation 2016 von folgenden Gefäßzahlen ausgegangen worden:

Gefäßzahlen	Plan 2014	Hochrechnung 2016	
Gebührenbedarf	(Stück)	(Stück)	(Liter/Jahr)
Restmüllbehälter			
MGB 80	12.050	12.000	24.960.000
MGB 120	6.200	6.150	19.188.000
MGB 240	2.900	2.900	18.096.000
Müllsäcke	4.000	3.000	210.000
(in MGB umgerechnet)			
Summe			62.454.000
1,1 m³-Container			
14-täglich	157	170	4.862.000
wöchentlich	117	115	6.578.000
2 x pro Woche	30	30	3.432.000
4 x pro Woche	1	1	228.800
Summe			15.100.800
Biomüll			
MGB 120	18.000	17.600	54.912.000
MGB 240	900	1.200	7.488.000
1,1 m ³ -Container	46	45	1.287.000
Summe			63.687.000

Die bereits oben aufgezeigten durch Gebühren zu deckenden Kosten sind nicht nur nach ihrer Zugehörigkeit zum Hausmüll, Biomüll oder 1,1 cbm - Container verteilt worden, sondern wurden in einem zweiten Arbeitsgang zusätzlich dem Fixkosten- oder dem variablen Kostenbereich zugeordnet, damit eine Ermittlung der Grund- bzw. der Zusatzkosten möglich wird.

Die Kosten verteilen sich wie folgt auf Fixkosten und variable Kosten:

	Fixkosten	variable Kosten	Gesamtkosten
	2016	2016	2016
	(in €)	(in €)	(in €)
Restmüllbehälter	2.093.113	1.831.086	3.924.199
1,1 m³-Container	31.612	355.975	387.587
Biomüllbehälter	1.334.666	542.400	1.877.066

**Ermittlung der Grundkosten:**

Die Grundkosten für Restmüll- und Biomüllgefäße werden ermittelt, indem die Fixkosten der einzelnen Gefäßarten entsprechend der erwarteten Gefäßzahlen gleichmäßig verteilt werden.

▪ Restmüllgefäße (MGB 80/120/240):

(Die anteiligen Kosten für die Müllsäcke bleiben hier unberücksichtigt.)

Grundkosten gesamt: 2.091.113 €
anrechenbare MGB: 21.050 Stück
Grundkosten je MGB: 99.34 €

▪ 1,1 m³-Container:

Die Grundkosten der 1,1 cbm Container entsprechen den kalkulierten jährlichen Gefäßkosten + Verwaltungskosten + Bauhofkosten. Entgegen der Grundkostenberechnung bei den MGB 80/120/240 wird hier keine lineare Berechnung vorgenommen, da aufgrund der variablen Entsorgungshäufigkeit der Container (14-tägliche bis 4x-wöchentliche Entsorgung) auch unterschiedliche Abschreibungszeiträume zu berücksichtigen sind. Die Grundkosten der Container sind daher gewichtet

Grundkosten gesamt: 31.612 €
anrechenbare MGB: 317 Stück

davon:

Häufigkeit	Stück	Gewichtung	Grundkosten je Container
14-täglich	170	1	100,04 €
1 x pro Woche	115	1	100,04 €
2 x pro Woche	30	1	100,04 €
4 x pro Woche	1	2	195,20 €

▪ Biomüllgefäße:

(Bei den Grundkosten für Container wird von Kosten in Höhe von 281,27 € ausgegangen.)

Grundkosten gesamt: 1.334.666 €
anrechenbare MGB: 18.980 Stück (gewichtet)
Grundkosten je MGB: 70,32 €

...

**Ermittlung der Zusatzkosten:**

Die variablen Kosten jeder Gefäßart werden entsprechend dem erwarteten Gefäßvolumen (Liter) verteilt. Die so ermittelten Literkosten je Gefäßart werden mit dem jeweiligen Gefäßvolumen (z.B. MGB 80: Litergebühr x 80) multipliziert.

Literkosten je Gefäßart	variable Kosten 2016 (in €)	Volumen 2016 (in Liter)	Kosten 2016 (in €/Liter)
Restmüllgefäße	1.831.086	62.454.000	0,029319
1,1 m³-Container	355.975	15.100.800	0,023573
Biotonnen	542.400	63.687.000	0,008517

Aufgrund der Kosten pro Liter ergeben sich somit folgende Zusatzkosten:

	2016 Liter	2016 Leerungen	2016 (€/Liter)	2016 Gesamt (in €)
Restmüllgefäße				
MGB 80	80	26	0,029319	60,98
MGB 120	120	26	0,029319	91,48
MBG 240	240	26	0,029319	182,95
1,1 m³-Container				
14-täglich	1.100	26	0,023573	674,19
1 x pro Woche	1.100	52	0,023573	1.348,39
2 x pro Woche	1.100	104	0,023573	2.696,78
4 x pro Woche	1.100	208	0,023573	5.393,56
Bio-Müllgefäße				
MGB 120	120	26	0,008517	26,57
MGB 240	240	26	0,008517	53,14
1,1 m ³ -Container	1.100	26	0,008517	243,58

...

**Ermittlung Müllsackgebühr:**

Die Gebühren für die Müllsäcke ermitteln sich aus

- Grundgebühr**
(in Höhe **eines** Entsorgungsvorganges der Restmüllgefäße abzüglich des Anteils für sonstige Entsorgungsleistungen)
- + **Zusatzgebühr**
(Literkosten aufgrund der Umlage der Variabelkosten x 70 Liter bereinigt um die Müllgefäßkosten)
- + **Verkaufsentschädigung**
(Pauschalkosten in Höhe von 0,25 Euro je Müllsack einschl. Kaufpreis des Müllsacks)
- **Gebührenermittlung Müllsack:**
- | | |
|----------------------------------|---------------|
| Grundkosten (bereinigt): | 0,92 € |
| Zusatzkosten (bereinigt): | 1,80 € |
| Verkaufsentschädigung/Kaufpreis: | 0,25 € |
| Gebühr: | 2,97 € |

Gebührenermittlung:

Aufgrund der vorstehenden Berechnungen ergeben sich für das Jahr 2014 folgende Gebührensätze:

Gebührensätze 2016	2016 Grundkosten (in €)	2016 Zusatzkosten (in €)	2016 Gebühr (in €)
Restmüllgefäße			
MGB 80	99,34	60,98	160,32
MGB 120	99,34	91,48	190,82
MBG 240	99,34	182,95	282,29
Müllsack	Berechnung s. oben.		2,97
1,1 m³-Container			
14-täglich	100,04	674,19	774,23
1 x pro Woche	100,04	1.348,39	1.448,43
2 x pro Woche	100,04	2.696,78	2.796,82
4 x pro Woche	195,20	5.393,56	5.588,76
Bio-Müllgefäße			
MGB 120	70,32	26,57	96,89
MGB 240	70,32	53,14	123,46
1,1 m³-Container	281,27	243,58	524,85



**Anlage 2:
Änderungssatzung**

**Gebührensatzung
für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine
– Abfallgebührensatzung –
vom 17. Dezember 2008**

einschl. 1. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2009

einschl. 2. Änderungssatzung vom 21. Dezember 2010

einschl. 3. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2012

einschl. 4. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2013

einschl. 5. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2014

einschl. 6. Änderungssatzung vom

Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

Aufgrund:

- der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 114 a Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994,
- der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988,
- des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994,
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012,
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969,
- des § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 7 sowie des § 6 Abs. 3 Ziff. 1 der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007

jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung

hat der Verwaltungsrat der Technische Betriebe Rheine AöR amdie
6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine –Abfallgebührensatzung- beschlossen.

...

§ 3 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Abfallbehälter bzw. -säcke sowie nach dem Abfuhrhythmus.

...



(2) Die Jahresgebühr beträgt:

- a) für jedes Restabfallgefäß mit einem Fassungsvermögen von 80 l bei 14-tägiger Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes
160,32 Euro
- b) für jedes Restabfallgefäß mit einem Fassungsvermögen von 120 l bei 14-tägiger Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes
190,82 Euro
- c) für jedes Restabfallgefäß mit einem Fassungsvermögen von 240 l bei 14-tägiger Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes
282,29 Euro
- d) für jeden Restabfall-Container mit einem Fassungsvermögen von 1,1 cbm bei 14-tägiger Entleerung
774,23 Euro

bei wöchentlich einmaliger Entleerung
1.448,43 Euro

bei wöchentlich zweimaliger Entleerung
2.796,82 Euro

bei wöchentlich viermaliger Entleerung
5.588,76 Euro
- e) für jede 120-l-Bio-Tonne bei 14-tägiger Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes
96,81 Euro
- f) für jede 240-l-Bio-Tonne bei 14-tägiger Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes
123,44 Euro
- g) für jeden Bio-Container mit einem Fassungsvermögen von 1,1 cbm bei 14-tägiger Entleerung
524,84 Euro

Außerdem werden folgende Einzelgebühren erhoben:

- h) für Müllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 l (einschl. Abfuhr) pro Sack
2,97 Euro
- i) für jede Änderung der Müllgefäßgröße bzw. der Anzahl der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter für die Restmüll- bzw. Biomüllsammlung
12,75 Euro
- j) für die Auslieferung oder Abholung einer Altpapiertonne
10,20 Euro
- k) für den Ersatz eines Müllsiegels
3,50 Euro
- l) für jede vom Anschlussberechtigten verlangte Sonderleerung eines fehlerhaft befüllten Müllgefäßes
23,75 Euro



Grünanlieferung am Bauhof oder an der Moorstraße je PKW 2,50 € und je PKW-Kombi 5,00 €.

§ 8 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine – Abfallgebührensatzung – tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der TBR über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine vom 21. April 2008 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Die 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Die 5. Änderungssatzung der Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Die 6. Änderungssatzung der Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.



TOP 6 Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine – Straßenreinigungs- und -gebührensatzung

a) Gebührensätze

Der Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung liegt grundsätzlich ein kontinuierlicher Kostenverlauf zugrunde. Eine Ausnahme bilden die Winterdienstkosten, die mit einem Mittelwert des Ist-Aufwandes der letzten Jahre und aktuellen Prognosewerten berücksichtigt werden.

Um die Gebührenhöhe in den einzelnen Jahren durch die Auswirkung der Winterdienstkosten nicht zu sehr schwanken zu lassen, wurde auch in der Gebührenkalkulation 2016 ein Mittelwert der Winterdienstkosten der letzten fünf Jahre eingestellt. Unter Berücksichtigung dieser Berechnungsmethode konnte für 2016 eine Gebührensenkung erreicht werden.

Der nachfolgend dargestellte Mittelwert der Winterdienstkosten in Höhe von 269.000 € fließt aktuell mit 68 % in die Gebührenkalkulation ein, wird allerdings zusätzlich noch um einen öffentlichen Anteil von 10 % reduziert. Der öffentliche Anteil ist vom Rat der Stadt Rheine auf 10 % festgesetzt worden. Der in die Gebührenkalkulation einfließende Mittelwert der Winterdienstkosten beträgt somit 162.575 €.

Die Entwicklung des insgesamt zu berücksichtigenden Winterdienstaufwandes ist aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:

Winterdienstaufwand:	Mittelwert (in €)
2008	222.937
2009	231.203
2010	256.880
2011	376.805
2012	637.200
2013	390.676
2014	471.111
2015	413.807
2016	269.000
Ist-Entwicklung Winterdienst:	Kosten (in €)
2005	415.789
2006	333.936
2007	128.461
2008	124.415
2009	475.524
2010	1.031.075
2011	193.903
2012	252.160
2013	384.898
2014	72.777



Der aus der Mittelwertberechnung über Gebühren zu finanzierende Winterdienstaufwand ist in der nachfolgenden Tabelle über die Entwicklung der durch Gebühren zu finanzierenden Kosten des Jahres 2016 unter der Ziffer 6 enthalten.

Kostenentwicklung Straßenreinigung	2014 (Ist) (in €)	2016 (in €)
1 Sonstige Erträge	-1.345	-2.400
2 Materialaufwand/Fremdleistungen	333.188	301.793
3 Personalaufwand	142.451	151.127
4 Sonstiger betrieblicher Aufwand	112.985	115.008
5 Kapitalkosten / sonstige Steuern	24.756	19.149
6 Winterdienstkosten	50.819	162.575
Summe	662.854	747.252
7 Abwicklung Vorjahre	-8.000	-95.290
durch Gebühren zu decken	654.854	651.962

Zu 1 - 5: Summe aus Erträgen und Aufwendungen

Die obige Vergleichstabelle zeigt den für die verschiedenen Kalkulationsjahre ermittelten Aufwand der Straßenreinigung nach Abzug des öffentlichen Anteils und nach der Abgrenzung des im Rahmen der Amtshilfevereinbarung für die Stadt Rheine verursachten Aufwands auf.

Der **Materialaufwand** wird weitestgehend durch die privatisierte Maschinenreinigung und die Entsorgung des Straßenkehrschutts (230 T€) verursacht. Durch witterungsbedingte Ausfälle bei der Maschinenreinigung treten hier regelmäßig Schwankungen im Ist-Aufwand ein.

Die Höhe des **Personalaufwands** wird neben tariflich bedingten Änderungen auch durch die effektiven Zeiteile der Mitarbeiter für die einzelnen Arbeitsbereiche beeinflusst.

Der **sonstige betriebliche Aufwand** wird von den im Rahmen der Amtshilfe erbrachten Dienstleistungen der Stadt Rheine dominiert. Aufgrund des für 2014 nachgewiesenen Ist-Wertes (95 T€) wurde dieser anteilige Planwert für 2016 auf 100 T€ geplant.

Zu 7: Abwicklung der Vorjahre

Das Jahresergebnis für 2014 weist einen Überschuss in Höhe von 52.189 € aus.

Von dem für 2012 ermittelten Überschuss in Höhe von 324 T€ wurde in der Kalkulation für 2016 ein Rest-Betrag in Höhe von 95 T€ in Anspruch genommen. Ebenfalls wurde ein Rest-Fehlbetrag von 167 € aus dem Jahr 2013 berücksichtigt.



Für Folgejahre kann noch ein Überschuss aus 2014 in Höhe von 52 T€ in die Kalkulation einbezogen werden.

Fazit:

Unter Berücksichtigung oben dargestellter Kostenentwicklung ergibt sich aus der beigefügten Gebührenbedarfsberechnung 2016 eine Gebührensenkung.

Dabei wurden in der Gebührenbedarfsberechnung alle bisher vom Rat der Stadt Rheine beschlossenen Kalkulationsgrundsätze für die Ermittlung der Straßenreinigungsgebühr berücksichtigt.

Aufgrund der Berechnungen in der Gebührenbedarfsberechnung wird für 2016 eine Senkung der Straßenreinigungsgebühren vorgeschlagen.

Die Gebührenentwicklung der Jahre 2012 - 2016 zeigt dann folgendes Bild:

Reinigungshäufigkeit: Gebührenentwicklung je m Frontläng	2012 (in €)	2013 (in €)	2014 (in €)	2015 (in €)	2016 (in €)
14-tägliche Reinigung	1,46	1,46	1,42	1,42	1,13
wöchentliche Reinigung	1,87	1,87	1,83	1,83	1,50
2 x wöchentliche Reinigung	3,53	3,53	3,45	3,45	2,85
Fußgängerzone (je Reinigungsgang)	4,71	4,71	4,49	4,49	4,20



b) Änderung des Straßenverzeichnisses

Durch den Ausbau bzw. Umbau und die Umbenennung von Straßen im Stadtgebiet ist eine erstmalige bzw. geänderte Übernahme in das Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung erforderlich. In der nachfolgenden Tabelle sind die entsprechenden Änderungen des Straßenreinigungsverzeichnisses zur aktuellen Straßenreinigungssatzung gelistet:

Reinigungsverpflichtungen und Verpflichtete:

Gehweg- und Fahrbahnreinigung incl. Winterwartung durch Anlieger	Gehwegreinigung incl. Winterwartung durch Anlieger, Fahrbahnreinigung incl. eingeschränkte Winterwartung durch TBR	Gehwegreinigung incl. Winterwartung durch Anlieger, Fahrbahnreinigung incl. Winterwartung durch TBR	Gehweg- und Fahrbahnreinigung incl. Winterwartung durch TBR
GFW-Anl.	GW-Anl. / FeW-TBR	GW-Anl. / FW-TBR	GFW-TBR

Verkehrsflächen, die nicht einer Reinigungsverpflichtung unterliegen, sind mit „ohne“ gekennzeichnet.

Straße	Abschnitt	Reinigungshäufigkeit	Reinigungsverpflichtung
neu:			
Dunlopstraße			ohne
Junkersstraße			ohne
Bröckers Wiese			ohne
Änderungen:			
bisher:			
Rembrandtweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
ab 2016:			
Rembrandtweg	ohne Stichwege	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Rembrandtweg	Stichwege		GFW-Anlieger
bisher:			
Braomweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
ab 2016:			
Braomweg	ohne Stichwege	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Braomweg	Stichwege		GFW-Anlieger
bisher:			
Porßenweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
ab 2016:			
Porßenweg	ohne Stichwege	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Porßenweg	Stichwege		GFW-Anlieger
bisher:			
Adalbertstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
ab 2016:			
Adalbertstraße	ohne Stichwege	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR



Adalbertstraße	Stichwege		GFW-Anlieger
bisher:			
Friedhofstraße	von Kopernikusstraße bis Aloysiusstraße		ohne
Friedhofstraße	von Aloysiusstraße bis Einmündung Jägerstraße (rechtsseitig)	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Friedhofstraße	von Einmündung Jägerstraße bis Haus-Nr. 131 (beidseitig)	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Friedhofstraße	von Haus-Nr. 131 bis Zur Heide (rechtsseitig)	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
ab 2016:			
Friedhofstraße	von Kopernikusstraße bis Aloysiusstraße		ohne
Friedhofstraße	von Aloysiusstraße bis Einmündung Jägerstraße (rechtsseitig)	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Friedhofstraße	von Einmündung Jägerstraße bis Zur Heide (beidseitig)	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
bisher:			
	von Walshagenstraße bis Konrad-Adenauer-Ring	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Schleusenstraße	südlich Konrad-Adenauer-Ring		GFW-Anlieger
ab 2016:			
Schleusenstraße	von Walshagenstraße bis Konrad-Adenauer-Ring ohne Fußwege	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Schleusenstraße	südlich Konrad-Adenauer-Ring und Fußwege		GFW-Anlieger
bisher:			
Walshagenstraße	von Lingener Straße bis Helschenweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Walshagenstraße	von Helschenweg bis Hovesaatstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
ab 2016:			
Walshagenstraße	von Lingener Straße bis Helschenweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Walshagenstraße	von Helschenweg bis Hovesaatstraße		ohne
bisher:			
Windmühlenstraße	von Osnabrücker Straße bis Oststraße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Windmühlenstraße	von Oststraße bis Hopstener Damm	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
ab 2016:			
Windmühlenstraße	von Osnabrücker Straße bis Heinrich-Lübke-	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR



	Straße		
Windmühlenstraße	von Heinrich-Lübke-Straße bis Hopstener Damm	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
bisher:			
Salzweg	von Randelbachweg bis Stovener Straße		ohne
Salzweg	von Stovener Straße bis Ohner Weg	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
ab 2016:			
Salzweg	von Randelbachweg bis Stovener Straße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Salzweg	von Stovener Straße bis Möhneweg	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Salzweg	von Möhneweg bis Ohner Weg		ohne
bisher:			
Lindenvennweg	von Rheiner Straße bis Thiestraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Lindenvennweg	von Thiestraße bis Nielandstraße		ohne
Lindenvennweg	von Nielandstraße bis Ernteweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Lindenvennweg	von Ernteweg bis Ende		ohne
ab 2016:			
Lindenvennweg	von Rheiner Straße bis Ernteweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Lindenvennweg	von Ernteweg bis Ende		ohne
bisher:			
Max-Born-Straße			ohne
ab 2016:			
Max-Born-Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
bisher:			
Steinburgweg			GFW-Anlieger
ab 2016:			
Steinburgweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
bisher:			
An der Schmiede			GFW-Anlieger
ab 2016:			
An der Schmiede	von Burgsteinfurter Damm bis Winterbrockstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
An der Schmiede	von Winterbrockstraße bis Moorstraße		GFW-Anlieger
bisher:			
Franziskusstraße	von Burgsteinfurter Damm bis Wörstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Franziskusstraße	westlich Klein-Berliner-Ring		ohne
ab 2016:			
Franziskusstraße	von Burgsteinfurter	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR



	Damm bis Ringstraße		
Franziskusstraße	westlich Ringstraße		ohne

Erläuterungen zu den Änderungen:

Rembrandtweg, Braomweg, Porssenweg, Adalbertstraße, Friedhofstraße, Schleusenstraße, Walshagenstraße und Windmühlenstraße sind rein redaktionelle Änderungen (nach Kontrolle des Straßenverzeichnisses)

Salzweg von Stoverner Straße wird nur bis zum Möhneweg gereinigt und nicht bis zum Oh-ner Weg.

Salzweg von Randelbachweg bis Stoverner Str., Lindvennweg von Thiestr. bis Nielandstr., Max-Born-Straße und

Steinburgweg wurden in 2015 ausgebaut.

An der Schmiede und Franziskusstraße können nach Kontrolle teilweise gereinigt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine ihn gemäß § 114 a Abs.7 Satz 4 GO NRW anzuweisen, in der Verwaltungsratssitzung am 17.12.2015 die im § 6 der „Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine –Straßenreinigungs- und –gebührensatzung-“ genannten Gebührensätze inklusive der Änderung des Straßenverzeichnisses mit Wirkung vom 01.01.2016 zu beschließen.

11.11.2015

Roswitha Schulze-Fahle
Kfm. Assistenz

Anlage 1: Gebührenbedarfsberechnung
Anlage 2: Änderungssatzung

**Anlage 1:
Gebührenbedarfsberechnung**

Die im Jahre 2016 durch Gebühren zu deckenden Kosten der Straßenreinigung werden geplant in Höhe von 651.962 €.

In der Gebührenbedarfsberechnung sind folgende Kostenanteile enthalten:

Straßenreinigung Kostenentwicklung:

(durch Gebühren zu deckende Kosten)

Straßen	559.399 €
Fußgängerzone	92.563 €
	651.962€

Ermittlung Umlagebetrag:

Folgende Regelungen wurden u.a. berücksichtigt:

- Entsprechend der Beschlussfassung vom 23.11.2006 wurde bei der Gebührenkalkulation ein öffentlicher Anteil i. H. von 10 % einbezogen.
- Bei der Ermittlung der „umlagefähigen Kosten“ für den Winterdienst wird weiterhin ein Mittelwert aus den Ist-Ergebnissen der letzten Abrechnungsjahre eingerechnet.
- Die Winterdienstkosten werden entsprechend der früheren Beschlussfassung unter Anwendung von Verhältniszahlen auf die jeweiligen Gebührenbereiche verteilt.
- Die Kehrmaschinenreinigung wird weiterhin durch eine Privatfirma durchgeführt.

Ermittlung Straßenreinigungsgebühren:

Folgende Vorgaben sind aufgrund früherer Ratsbeschlüsse einzuhalten:

- Die Kosten der Kehrmaschinenreinigung werden in Höhe der an den Unternehmer zu zahlenden Kehrentschädigung umgelegt.
- Alle übrigen Kosten (einschl. Winterdienst) werden nach folgendem Verhältnis aufgeteilt:

Straßenkategorie	Anteilsschlüssel je Kehrmeter
14-tägliche Reinigung	1,0 Anteil
wöchentliche Reinigung	1,2 Anteile
zweimalige Reinigung pro Woche	2,2 Anteile

- Die Kosten der Fußgängerzonenreinigung werden ausschließlich nach der Kehrlänge und ohne Anwendung zusätzlicher Verhältniszahlen umgelegt.
-

Gebührenkalkulation:

Aufgrund der erwarteten gebührenpflichtigen Längen werden sich in **2016** voraussichtlich folgende Anteile ergeben:

**Ermittlung Kehrlängenanteile:**

Straßenkategorie	Länge in m	Anteil je Meter	Anteile gesamt
14-tägliche Reinigung	286.327	1,0	286.327
wöchentliche Reinigung	146.542	1,2	175.850
zweimalige Reinigung pro Woche	5.188	2,2	11.414
Kehrlängenanteile			473.591

Auf diese Kehrlängenanteile sind folgende Kosten zu verteilen:

Ermittlung Anteilskosten:

	(in €)
Durch Gebühren zu deckende Kosten:	651.962
abzgl. Fremdreinigungskosten	- 216.252
abzgl. Umlagefähige Kosten der Fußgängerzone	- 92.563
Durch Anteile zu decken:	343.147

Die Kosten je Anteil betragen somit:	343.147	€
	473.591	Anteile
	0,72	€/Anteil

Die in der Kalkulation zu berücksichtigenden Kosten der Fremdreinigung betragen

bei 14-täglicher Reinigung	0,41 €,
bei wöchentlicher Reinigung	0,63 €,
bei zweimaliger Reinigung pro Woche	1,26 €.

Gebührenkalkulation aufgrund der vorgenannten Kostenabgrenzung:

14-tägliche Reinigung	Anteilskosten	1	Anteil	0,72	€
	Fremdreinigung			0,41	€
				1,13	€/m
wöchentliche Reinigung	Anteilskosten	1,2	Anteile	0,87	€
	Fremdreinigung			0,63	€
				1,50	€/m
zweimal wöchentliche Reinigung	Anteilskosten	2,2	Anteile	1,59	€
	Fremdreinigung			1,26	€
				2,85	€/m
Fußgängerzone	umlagefähige Kosten der Fußgängerzone			95.562	€
	gebührenpflichtige Länge			3.676	m
	Gebühr je m			25,18	€
	Gebühr je Reinigung			4,20	€/m

Es wird vorgeschlagen eine entsprechende Senkung der Straßenreinigungsgebühren zu beschließen.



**Anlage 2:
Änderungssatzung**

**Satzung
über die Straßenreinigung und
die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
in der Stadt Rheine
– Straßenreinigungs- und -gebührensatzung –
vom 17. Dezember 2008**

**einschl. 1. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2009
einschl. 2. Änderungssatzung vom 21. Dezember 2010
einschl. 3. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2011
einschl. 4. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2012
einschl. 5. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2013
einschl. 6. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2014
einschl. 7. Änderungssatzung vom**

Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

Aufgrund

- der § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 114a Abs. 7 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994,
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975,
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969,
- der § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 7 sowie § 6 Abs. 3 Ziff. 1 der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007

jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung

hat der Verwaltungsrat der Technische Betriebe Rheine AöR am Dezember 20... die 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine – Straßenreinigungs- und –gebührensatzung – beschlossen.

...

**§ 6
Gebührenmaßstab und Gebührensatz
(Frontmetermaßstab)**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart und die Reinigungshäufigkeit gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.
- (2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle



der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt.

Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden abgewandten Seiten.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

- (3) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder angerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt. Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen.
- (4) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters aufgerundet.
- (5) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:
- | | |
|--|---------|
| 1. bei vierzehntägiger Reinigung | 1,13 €, |
| 2. bei wöchentlich einmaliger Reinigung | 1,50 €, |
| 3. bei wöchentlich zweimaliger Reinigung | 2,85 €, |
| 4. für Fußgängerzonen bei wöchentlich einmaliger Reinigung | 4,20 €. |
- Bei mehrmaliger Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend
- (6) Die Reinigungshäufigkeit einer Straße ergibt sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. April 2008 außer Kraft.

- Die 1. Änderungssatzung der Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.
Die 2. Änderungssatzung der Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.
Die 3. Änderungssatzung der Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.
Die 4. Änderungssatzung der Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.



Die 5. Änderungssatzung der Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Die 6. Änderungssatzung der Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Die 7. Änderungssatzung der Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.



Änderungen in der Anlage
Zur Satzung Über die Straßenreinigung und der Erhebung von Straßenreini-
gungsgebühren in der Stadt Rheine vom 19. Dezember 2008

Reinigungsverpflichtungen und Verpflichtete:

Gehweg- und Fahr- bahnreinigung incl. Winterwartung durch Anlieger	Gehwegreinigung incl. Winterwartung durch An- lieger, Fahrbahnreinigung incl. eingeschränkte Winterwar- tung durch TBR	Gehwegreinigung incl. Winterwartung durch Anlieger, Fahrbahnreinigung incl. Winterwartung durch TBR	Gehweg- und Fahrbahnreini- gung incl. Win- terwartung durch TBR
GFW-Anl.	GW-Anl. / FeW-TBR	GW-Anl. / FW-TBR	GFW-TBR

Verkehrsflächen, die nicht einer Reinigungsverpflichtung unterliegen, sind mit „ohne“ gekennzeichnet.

Straße	Abschnitt	Reinigungs- häufigkeit	Reinigungs- verpflichtung
<u>neu:</u>			
Dunlopstraße			ohne
Junkersstraße			ohne
Bröckers Wiese			ohne
<u>Änderungen:</u>			
bisher:			
Rembrandtweg		14-täglich	GW-Anl. / FeW-TBR
ab 2016:			
Rembrandtweg	ohne Stichwege	14-täglich	GW-Anl. / FeW-TBR
Rembrandtweg	Stichwege		GFW-Anlieger
bisher:			
Braomweg		14-täglich	GW-Anl. / FeW-TBR
ab 2016:			
Braomweg	ohne Stichwege	14-täglich	GW-Anl. / FeW-TBR
Braomweg	Stichwege		GFW-Anlieger
bisher:			
Porßenweg		14-täglich	GW-Anl. / FeW-TBR
ab 2016:			
Porßenweg	ohne Stichwege	14-täglich	GW-Anl. / FeW-TBR
Porßenweg	Stichwege		GFW-Anlieger
bisher:			
Adalbertstraße		14-täglich	GW-Anl. / FeW-TBR
ab 2016:			
Adalbertstraße	ohne Stichwege	14-täglich	GW-Anl. / FeW-TBR
Adalbertstraße	Stichwege		GFW-Anlieger
bisher:			
Friedhofstraße	von Kopernikusstraße bis Aloysiusstraße		ohne



Friedhofstraße	von Aloysiusstraße bis Einmündung Jägerstraße (rechtsseitig)	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Friedhofstraße	von Einmündung Jägerstraße bis Haus-Nr. 131 (beidseitig)	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Friedhofstraße	von Haus-Nr. 131 bis Zur Heide (rechtsseitig)	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
ab 2016:			
Friedhofstraße	von Kopernikusstraße bis Aloysiusstraße		ohne
Friedhofstraße	von Aloysiusstraße bis Einmündung Jägerstraße (rechtsseitig)	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Friedhofstraße	von Einmündung Jägerstraße bis Zur Heide (beidseitig)	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
bisher:			
Schleusenstraße	von Walshagenstraße bis Konrad-Adenauer-Ring	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Schleusenstraße	südlich Konrad-Adenauer-Ring		GFW-Anlieger
ab 2016:			
Schleusenstraße	von Walshagenstraße bis Konrad-Adenauer-Ring ohne Fußwege	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Schleusenstraße	südlich Konrad-Adenauer-Ring und Fußwege		GFW-Anlieger
bisher:			
Walshagenstraße	von Lingener Straße bis Helschenweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Walshagenstraße	von Helschenweg bis Hovesaatstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
ab 2016:			
Walshagenstraße	von Lingener Straße bis Helschenweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Walshagenstraße	von Helschenweg bis Hovesaatstraße		ohne
bisher:			
Windmühlenstraße	von Osnabrücker Straße bis Oststraße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Windmühlenstraße	von Oststraße bis Hopstener Damm	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
ab 2016:			
Windmühlenstraße	von Osnabrücker Straße bis Heinrich-Lübke-Straße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Windmühlenstraße	von Heinrich-Lübke-Straße bis Hopstener Damm	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR



bisher:			
Salzweg	von Randelbachweg bis Stovener Straße		ohne
Salzweg	von Stovener Straße bis Ohner Weg	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
ab 2016:			
Salzweg	von Randelbachweg bis Stovener Straße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Salzweg	von Stovener Straße bis Möhneweg	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Salzweg	von Möhneweg bis Ohner Weg		ohne
bisher:			
Lindenvennweg	von Rheiner Straße bis Thiestraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Lindenvennweg	von Thiestraße bis Nielandstraße		ohne
Lindenvennweg	von Nielandstraße bis Ernteweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Lindenvennweg	von Ernteweg bis Ende		ohne
ab 2016:			
Lindenvennweg	von Rheiner Straße bis Ernteweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Lindenvennweg	von Ernteweg bis Ende		ohne
bisher:			
Max-Born-Straße			ohne
ab 2016:			
Max-Born-Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
bisher:			
Steinburgweg			GFW-Anlieger
ab 2016:			
Steinburgweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
bisher:			
An der Schmiede			GFW-Anlieger
ab 2016:			
An der Schmiede	von Burgsteinfurter Damm bis Winterbrockstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
An der Schmiede	von Winterbrockstraße bis Moorstraße		GFW-Anlieger
bisher:			
Franziskusstraße	von Burgsteinfurter Damm bis Wörstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Franziskusstraße	westlich Klein-Berliner-Ring		ohne
ab 2016:			
Franziskusstraße	von Burgsteinfurter Damm bis Ringstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Franziskusstraße	westlich Ringstraße		ohne



TOP 7 Verschiedenes

Bericht erfolgt ggf. mündlich in der Sitzung.

25.11.2015

Josef Lucas
Vorstand